

Vorstand
C 30-2/R 3
25. Mai 2012

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. und 9. Juli 2012

Die folgenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BANz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2003/2012 vom 4. April 2012 (BANz AT 10.04.2012 B3), ab 9. Juli 2012
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2001/2009 vom 14. Januar 2009 (BANz. S. 275), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2005/2011 vom 30. August 2011 (BANz. S. 3481), ab 1. Juli 2012.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Juli 2012 (EBICS-Bedingungen) bzw. ab 9. Juli 2012 (AGB) als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 31. Mai 2012		Mitteilung 2005/2011 2003/2012	

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. und 9. Juli 2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Änderungen ab 9. Juli 2012

Abschnitt II Giroverkehr allgemein

- 1) In Nummer 15 Absatz 3 entfällt im ersten Anstrich die Fußnote 1.

Abschnitt IV Die Bank als Zahlstelle im Lastschriftverfahren und als bezogenes Kreditinstitut im Scheckverkehr

- 2) Die Nummern 1 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

„1. Wesentliche Merkmale

(1) Im Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber Zahlungen in Euro an den Zahlungsempfänger bewirken, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren nutzen und
- der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt.

Diese Einzugsermächtigung ist zugleich die Weisung des Kontoinhabers gegenüber der Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

(2) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2. Erteilung der Einzugsermächtigung, Weisung an die Bank, Regelung für bisher erteilte Einzugsermächtigungen

- (1) Der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Mit dieser

- ermächtigt er den Zahlungsempfänger, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers mittels Lastschrift einzuziehen, und
- weist er zugleich die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kontoinhaber gegenüber der Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für vom Kontoinhaber vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Stelle der Bank bzw. IBAN und BIC der kontoführenden Stelle der Bank, Abschnitt II Nummer 8)

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

3. Widerruf der Einzugsermächtigung

Die Einzugsermächtigung kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der Bank mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Er sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

4. Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift auf Grundlage der Einzugsermächtigung durch den Zahlungsempfänger, Kontobelastung

(1) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Einzugsermächtigungslastschrift über seinen Zahlungsdienstleister an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz stellt auch die mit der Einzugsermächtigung erteilte Weisung des Kontoinhabers an die Bank dar, die jeweilige Einzugsermächtigungslastschrift einzulösen (Nummer 2 Absatz 1 Satz 2).

(2) Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Abschnitt II Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank ein Widerruf der Einzugsermächtigung rechtzeitig (vgl. Nummer 3) zugegangen ist,

- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- der Kontoinhaber über keine für die Einlösung der Lastschrift ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

(3) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 5 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können.“

- 3) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 neu eingefügt; die bisherigen Nummern 5 bis 35 werden die Nummern 7 bis 37.

„5. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank stellt sicher, dass der aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am Tag des Zugangs der Einzugsermächtigungslastschrift bei der Bank. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

6. Erstattungsanspruch des Kontoinhabers bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kontoinhaber bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber darauf verzichtet hat, indem er die Belastungsbuchung gegenüber der Bank ausdrücklich bestätigt hat.“

- 4) In Nummer 10 (neu) werden die Bezugsstellen in Absatz 2 wie folgt geändert:

- im ersten Anstrich „Nummer 5“ in „Nummer 7“,

- im zweiten Anstrich „Nummer 6“ in „Nummer 8“,
- im dritten Anstrich „Nummer 7“ in „Nummer 9“.

5) Nummer 10 (neu) wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 11 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können.“

6) In Nummer 11 (neu) wird Absatz 2 um folgenden Satz ergänzt:

„Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.“

7) In Nummer 13 (neu) Absatz 1 erhält der erste Halbsatz folgende neue Fassung:

„Im SEPA-Basislastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber Zahlungen in Euro an den Zahlungsempfänger bewirken,“

8) Nummer 14 (neu) erhält folgende neue Überschrift:

„14. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate), Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat“

9) In Nummer 14 (neu) erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

„(3) Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kontoinhabers,
- Bezeichnung der Bank des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (IBAN und BIC der kontoführenden Stelle der Bank, Abschnitt II Nummer 8).

„Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.“

10) Nummer 14 (neu) wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

„(4) Hat der Kontoinhaber dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Girokonto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kontoinhaber gegenüber der Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kontoinhaber vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.“

Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Stelle der Bank bzw. IBAN und BIC der kontoführenden Stelle der Bank, Abschnitt II Nummer 8).

„Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.“

11) Nummer 15 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der Bank mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Er sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.“

12) Nummer 17 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift über seinen Zahlungsdienstleister an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert bzw. stellt auch die Weisung des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bzw. Absatz 4 Satz 2) dar. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (Nummer 14 Absatz 1 Satz 1).“

13) In Nummer 18 (neu) Absatz 2 erhalten der erste und zweite Anstrich folgende neue Fassung:

”

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 15 rechtzeitig zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kontoinhabers gemäß Nummer 16 rechtzeitig zugegangen ist,“

14) Nummer 18 (neu) wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 19 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtet werden können.“

15) Nummer 19 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„19. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank stellt sicher, dass der aufgrund der SEPA-Basislastschrift belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.“

16) Nummer 20 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„20. Erstattungsanspruch des Kontoinhabers bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kontoinhaber bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber darauf verzichtet hat, indem er die Belastungsbuchung gegenüber der Bank ausdrücklich bestätigt hat.“

17) In Nummer 21 (neu) Absatz 1 erhält der erste Halbsatz folgende neue Fassung:

„Im SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber Zahlungen in Euro an den Zahlungsempfänger bewirken,“

18) Nummer 22 (neu) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kontoinhabers,
- Bezeichnung der Bank des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (IBAN und BIC der kontoführenden Stelle der Bank, Abschnitt II Nummer 8).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.“

19) In Nummer 23 (neu) Absatz 1 wird die Bezugsstelle „Nummer 20“ geändert in:

„Nummer 22“

20) In Nummer 23 (neu) Absatz 1 erhält der vierte Anstrich folgende neue Fassung:

„- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung und“

21) In Nummer 24 (neu) erhält Satz 3 folgende neue Fassung:

„Er sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.“

22) Nummer 24 (neu) wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

„Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.“

23) Nummer 26 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift über seinen Zahlungsdienstleister an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (Nummer 22 Absatz 1 Satz 1).“

24) In Nummer 27 (neu) Absatz 2 erhalten die ersten drei Anstriche folgende neue Fassung:

- ”
- der Bank keine Bestätigung des Kontoinhabers gemäß Nummer 23 vorliegt,
 - der Bank ein Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 24 rechtzeitig zugegangen ist,
 - der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kontoinhabers gemäß Nummer 25 rechtzeitig zugegangen ist,“

25) Nummer 27 (neu) wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 28 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können.“

26) Nummer 28 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„28. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank stellt sicher, dass der aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.“

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Datenfernübertragung via EBICS für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl
(EBICS-Bedingungen)**

Änderungen ab 1. Juli 2012

Nummer III Verfahrensbestimmungen

1) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Für das Verfahren gelten die in Anlage 1 sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstellen („Spezifikation für die EBICS-Anbindung“ entsprechend Anlage 1 des DFÜ-Abkommens ¹), die im Common Integrative Implementation Guide to Supplement the EBICS Specification und die in den nachfolgenden Verfahrensregeln beschriebenen Anforderungen.“

¹ Die Spezifikation ist auf der Website www.ebics.de abrufbar.